Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:	
		2	2014-2020 SV 0761
		Datum:	
			31.05.2017
		Status:	
			öffentlich
Beratungsfolge:	Ausschuss für Bauen, Stadtentv Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	vicklung und C	rdnung
Federführende Stelle:	Fachbereich 5 Stadtentwicklung		

Bebauungsplan Nr. 77 - Nützenberg - 4. Änderung hier: Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung und Anordnung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Beschlussempfehlung:

- 1. Für den im Übersichtsplan dargestellten Bereich wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 Nützenberg zur Teilaufhebung aufgestellt.
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines Planaushangs mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Begründung:

Die Wohnanlage entlang der Beggendorfer Straße wurde inzwischen fertig gestellt. Jetzt soll das städtische Grundstück, das sich derzeit noch als Wiesenfläche darstellt, für eine städtebauliche Fortführung der Bebauung in Anlehnung an diese Wohnanlage genutzt werden.

Zurzeit ist diese städtische Fläche im Bebauungsplan als Grünfläche ausgewiesen. Diese Festsetzung steht einer baulichen Nutzung entgegen.

Der bestehende Bebauungsplan soll im Bereich der Grünfläche aufgehoben werden, damit eine Situation gem. § 34 BauGB entsteht. Die Wohnanlage an der Beggendorfer Straße ist dann prägend für eine städtebauliche Fortführung und setzt die Kriterien für das Einfügegebot.

Der Vorteil gegenüber einem Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen liegt in der größeren Flexibilität einer Genehmigung gem. § 34 BauGB, z.B. wenn im Planungsprozess Änderungen am Gebäudeentwurf vorgenommen werden, der Bebauungsplan aber bereits Festset-

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonsti- ger Stellen	Bürgermeister

zungen macht, die dann eine Realisierung des Objektes ohne Befreiungen nicht mehr zulässt.

Es wird vorgeschlagen den Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen für den gesamten Bereich zwischen Talstraße, Am Nützenberg, Beggendorfer Straße und Burgstraße gemäß dem Übersichtsplan aufzuheben. So entsteht auch mehr Flexibilität für die anderen Grundstückseigentümer in diesem Quartier.

Für die Aufhebung eines Bebauungsplanes sind gem. § 1 Abs. 8 BauGB dieselben Verfahrensschritte durchzuführen wie für die Aufstellung.

Beigefügte Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage:

Übersichtsplan